

<b>Abteilung</b> Abteilung 1 - Allgemeine Angelegenheiten	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Reis	<b>Aktenzeichen</b> 1/Rei	
<b>Beratung</b> Stadtrat	<b>Datum</b> 22.10.2019	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> <b>Grundsatzbeschluss "Klima-, Natur- und Umweltschutz": Antrag der Stadtratsfraktion Bürger für Penzberg</b>			
<b>Anlagen:</b> BfP Antrag Klimaschutz			

**1. Vortrag:**

Die Stadtratsfraktion BfP beantragt mit Schreiben vom 23.09.2019, dass der Stadtrat einen Grundsatzbeschluss zum Klima-, Natur- und Umweltschutz fasst. Der Beschluss soll folgende vier Regelungsinhalte erfassen:

- a) Bei künftigen Entscheidungen der Stadt Penzberg sind auch die Belange des Klima-, Natur- und Umweltschutzes umfassend zu berücksichtigen.
- b) Die Stadt Penzberg errichtet ein Referat „Klima-, Natur- und Umweltschutz“, das für die entsprechenden Prüfungen verantwortlich zeichnet und den Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei für Einzelfallberatungen zur Verfügung steht.
- c) Die Stadt Penzberg prüft die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Mietgebäuden mit der Anwendung von geförderten Mieterstrommodellen.
- d) Die Stadt Penzberg prüft, ob die Errichtung von privaten Photovoltaikanlagen mit einem angemessenen Zuschuss je Gebäude unterstützt werden kann. Als Orientierungswert wird eine Größenordnung von 1.000 € je 4,5 kWp bzw. 10 % der Herstellungskosten einschließlich Montage genannt.

Der Antrag wird begründet mit dem Klimawandel und der damit einhergehenden öffentlichen Diskussion über die Belange des Klima-, Natur- und Umweltschutzes, die immer mehr Raum einnimmt. In diesem Zusammenhang wird auf Entwicklungen im Zuge der Klimaänderung verwiesen, die auch unmittelbar für Penzberg und Umgebung spürbar sind. Mitgliedsländer der EU, aber auch Kommunen in Deutschland haben deshalb bereits den Klimanotstand ausgerufen.

Die BfP sieht deshalb auch Penzberg als kommunale Gebietskörperschaft in der Pflicht, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. In diesem Zusammenhang wird auf die gesetzlichen Bestimmungen der Bayerischen Verfassung und der Bayer. Gemeindeordnung verwiesen.

Konkret fordert der Antragsteller in diesem Zusammenhang auch die Erhöhung des regionalen Selbstversorgungsanteils durch Photovoltaik, da hierdurch weniger Übertragungsnetze benötigt werden. Die Ökobilanz von Elektrofahrzeugen wird deutlich verbessert und die Mobilitätskosten von Pendlern können reduziert werden, wenn diese ihre Fahrzeuge „an der eigenen Photovoltaikanlage“ aufladen können.

Hierzu sollen Mieterstrommodelle angeboten werden, wobei explizit auf die Förderung von Mieterstrom nach dem EGG verwiesen wird. Der geförderte Mieterstrom darf hierbei nur aus Solaranlagen auf dem Dach des Wohngebäudes (bzw. in räumlicher Nähe) stammen, wo er dann auch verbraucht wird. Eine Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung erfolgt nicht. Durch die Einsparung von Strom wird ein konkreter Beitrag zur Energiewende geleistet.

**2. Stellungnahme der Verwaltung:**

zu a):

Auf die Ausführungen zum TOP 8.2, Buchst. g), wird verwiesen.

zu b):

Das Sachgebiet für Umwelt- und Klimaschutz weist innerhalb der Abteilung enge Verknüpfungen mit dem Sachgebiet Liegenschaften auf. Ferner profitiert es von Querschnittsleistungen der zentralen Dienste und Assistenzbereich innerhalb der Abteilung. Diese würden bei einer „2-Mann“ Abteilung wegfallen. Die Bildung einer eigenen Abteilung wird deshalb nicht befürwortet.

zu c):

*Stellungnahme des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“:*

Das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Penzberg“, kann über ihre Vertriebskooperation mit der 17er Oberlandenergie GmbH ein Mieterstrommodell anbieten. Die Stadt oder das KU Stadtwerke könnte es auch selbst anbieten. Die Durchführung eines solchen Modells ist jedoch aufwendig. Durch die Einbindung eines Dienstleisters (z.B. Prosumergy oder Discovergy) ließe sich dies jedoch die Realisierung bewerkstelligen.

zu e):

Eine Förderung von privaten Photovoltaikanlagen durch die Stadt Penzberg als öffentliche Hand, stellt u. U. eine förderschädliche Doppelförderung dar. Ferner ist bei einer Förderhöhe von 1.000,-- € für lediglich 4,5 kWp die Wirtschaftlichkeit zu bezweifeln.

Schließlich vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die Förderung nicht den ausschlaggebenden Impuls für einen Immobilieneigentümer gibt, sich für oder gegen eine Photovoltaikanlage auszusprechen. Damit ist auch das Zielerreichung einer solchen Maßnahme in Frage zu stellen.

Kommunale Fördermittel, z. B. i. H. v. 20.000,-- € könnten zielgerichteter, z. B. in öffentlichkeitswirksame Werbekampagnen investiert werden, die einen größeren Kreis von Bürgerinnen und Bürgern ansprechen.

**2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

zu a):

Der Stadtrat beschließt bei künftigen Entscheidungen der Stadt Penzberg, die Belange des Klima-, Natur- und Umweltschutzes umfassend zu berücksichtigen.

zu b):

Der Stadtrat beschließt die Bildung eines eigenen Referats für „Klima-, Natur- und Umweltschutz“ abzulehnen.

zu c):

Der Stadtrat beschließt, dass Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg mit Prüfung der Realisierung eines Mieterstrommodells auf städtischen Mietgebäuden zu beauftragen. Bei Bedarf ist eine Stellungnahme der EWO einzuholen.

zu d):

Der Stadtrat beschließt, die Bezuschussung für die Errichtung von privaten Photovoltaikanlagen abzulehnen. Im Gegenzug soll ein möglicher Klimabeirat eine

öffentlichkeitswirksame Maßnahme zur Bewerbung von Photovoltaikanlagen erarbeiten.

Der Antrag der Stadtratsfraktion BfP zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses zum „Klima-, Natur- und Umweltschutz“ gilt damit als geschäftsordnungsgemäß behandelt.